

Satzung der Stiftung Berliner Leben

Präambel

Die Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin (Gewobag) fühlt sich als traditionelles städtisches Wohnungsunternehmen des Landes Berlin den Bürgern der Stadt Berlin verpflichtet. Insbesondere soll mit der Gewobag-Stiftung das bürgerliche Engagement der Berliner in ihrer Stadt und mit ihren Mitbürgern durch die Förderung zunächst von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe und des Sports gestärkt werden. Auf diesem Wege möchte die Gewobag Verständnis und Toleranz zwischen den unterschiedlichsten Bevölkerungsschichten verstärken und damit dazu beitragen, die Lebens- und Wohnqualität in den Berliner Wohnquartieren in Zukunft weiter zu verbessern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen BERLINER LEBEN.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe und des Sports,
 - b) internationaler Gesinnung, von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Bildung und Erziehung, der Hilfe für Behinderte und Geflüchtete und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
- (3) Die Zwecke nach Abs. 2 a) müssen von der Stiftung regelmäßig verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung kann ihren Zweck sowohl unmittelbar selbst durch eigene Projekte als auch durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung

gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abs. 2 einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft verwirklichen.

- a) Der Stiftungszweck der Förderung von Kunst und Kultur darf durch Gründung, Erwerb und Betreiben eines Museums- und Ausstellungsgebäudes, durch Erwerb und Unterhalt einer eigenen Kunstsammlung, durch Veranstaltung von Ausstellungen unter Verwendung einer etwaigen eigenen Kunstsammlung und/oder durch Verwendung der Werke von geförderten Künstlern und durch Kunstprojekte mit geförderten Künstlern verwirklicht werden. Die Stiftung darf Künstler insbesondere finanziell fördern durch Einmalzuwendungen in Form der Verleihung eines ausgelobten Kunstpreises, durch Stipendien, durch günstige oder unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder Ateliers, durch Förderung einzelner Kunstprojekte.
- b) Die Stiftungszwecke der Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie des Sports und die weiteren Zwecke des Abs. 2 b) werden insbesondere durch Zuwendungen finanzieller Mittel an andere gemeinnützige Körperschaften (Schulen, Jugendtreffs, Sportvereine, Altentreffs usw.) verwirklicht, soweit diese Körperschaften mit diesen Mitteln der Erfüllung der in Abs. 2 formulierten Zwecke dienen.

Andere Arten der Förderung der in Abs. 2 genannten Stiftungszwecke sind zulässig, wobei die in Abs. 3 a) Satz 1 und 2 genannten Beispiele keine Festlegung auf eine bestimmte Art der Verwirklichung des Zwecks der Stiftung gem. Abs. 2 sind, sondern nur Möglichkeiten zulässiger Arten der Verwirklichung.

- (5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. v. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich im Zeitpunkt der Anerkennung aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne

Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah und nur zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Beschränkung auf die Förderung nur eines der in § 2 Abs. 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke ist zulässig.
- (4) Die Bildung von freien oder zweckgebundenen Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten. Eine Umschichtung ist auch dann zulässig, wenn der Bestand des Stiftungsvermögens gleichzeitig mit der Umschichtung durch Zuwendungen in Form von Zustiftungen mindestens in Höhe seines bisherigen Bestandes erhalten wird. Die Stiftung darf – auch im Wege der Umschichtung des Stiftungsvermögens – Beteiligungen an anderen Gesellschaften erwerben, halten und neu gründen, insbesondere an solchen, die den von der Stiftung verfolgten gemeinnützigen Zweck ebenfalls verfolgen. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften, die Erzielung von Einnahmen hieraus und deren Verwendung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Anerkennung der Stiftung als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet bleibt.
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Das Kuratorium

Die Mitglieder eines Organs dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

- (2) Die Mitglieder der Organe erhalten Ersatz für die ihnen entstandenen und nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie zudem eine angemessene Vergütung, über die das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes und nach Abstimmung mit der Stifterin entscheidet.

- (3) Die Mitglieder der Organe sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Stiftung kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken absichern.

§ 5 Zusammensetzung, Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit im Vorstand endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorstandsvorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (4) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund vom Kuratorium mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder abberufen werden. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal im Jahr stattfinden, oder im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder zehn Werktage vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur Abstimmung im Umlaufverfahren auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder mitwirken oder durch Stimmvollmacht vertreten sind. Die Stimmvollmacht kann nur an Vorstandsmitglieder erteilt werden. Beschlüsse nach den § 12 und 13 dieser Satzung können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen oder der sich an einer Abstimmung im Umlaufverfahren beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (4) Der Vorstand stellt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres einen Wirtschafts- und Jahresplan für das folgende Geschäftsjahr auf und beschließt in diesem, in welcher Höhe die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Zwecke gefördert werden. Diese Pläne sind dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen, so dass das Kuratorium ebenfalls zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres über ihre Genehmigung beschließen kann.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsbe-rechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verant-wortung. Er hat dabei den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung eines Wirtschafts- und Jahresplans gemäß § 6 Abs. 4,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - c) die Beschlussfassung über die Jahresabrechnung sowie den Bericht über die Erfül-lung des Stiftungszwecks gem. § 8 Abs. 2,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.

Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stif-tungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

- (3) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. In diesem Fall hat der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (Jahresabrechnung) sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung durch Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) erstrecken. Das Kuratorium beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfbericht als Jahresbericht.

§ 9 Zusammensetzung, Wahl des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Gewobag hat das Recht, zwei Kuratoriumsmitglieder zu entsenden und die entsandten Kuratoriumsmitglieder jederzeit abzurufen. Die Entsendung und Abberufung ist dem Vorsitzenden des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden des Kuratoriums durch den Vorstand der Gewobag anzuzeigen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Mitglieder des Kuratoriums gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger auch insoweit, als die Gewobag ihr Entsendungsrecht gem. Abs. 2 nicht innerhalb von einem Monat nach Ausscheiden des Kuratoriumsmitglieds ausgeübt hat.
- (5) Das Kuratorium kann ihm angehörige Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzurufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums; das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. Vornehme Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand zu beraten. Das Kuratorium wird durch seinen Vorsitzenden vertreten.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Genehmigung des Wirtschafts- und Jahresplanes des Vorstandes für das nächste Geschäftsjahr gem. § 6 Abs. 4,
 - b) die Bestätigung des Jahresberichts gemäß § 8 Abs. 3 sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Kontrolle der Haushaltsführung und Mittelverwendung ggf. unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers,
 - d) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums, soweit nicht § 9 Abs. 2 gilt,
 - f) die Zustimmung bei Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern über Lieferungen und/oder Leistungen eines Vorstandsmitgliedes außerhalb seiner Vorstandstätigkeit für die Stiftung, die von der Stiftung vergütet werden.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal im Jahr stattfinden, oder im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder mitwirken oder durch Stimmvollmacht vertreten sind. Die Stimmvollmacht kann nur an Kuratoriumsmitglieder erteilt werden. Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie Beschlüsse nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen oder der sich an einer Abstimmung im Umlaufverfahren beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und durch den Sitzungsleiter und ein weiteres anwesendes Mitglied des Kuratoriums zu unterschreiben. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder zehn Werktage vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur Abstimmung im Umlaufverfahren auf.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck betreffen, können nur in gemeinsamer Sitzung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vorstands- und mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind zu fassen bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Für den gemeinsamen Beschluss gelten die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Stimmübertragung für den Vorstand aus § 6 Abs. 1 sowie für das Kuratorium aus § 11 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Vorstandsvorsitzende ein und leitet die Sitzung. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Über die gemeinsamen Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und durch den Sitzungsleiter sowie ein weiteres anwesendes Mitglied des Vorstandes und des Kuratoriums zu unterschreiben. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 13 Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vorstands- und mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Für den gemeinsamen Beschluss gelten die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Stimmübertragung für den Vorstand aus § 6 Abs. 1 sowie für das Kuratorium aus § 11 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es ausschließ-

lich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur und/oder der Jugend- und Altenhilfe und/oder des Sports. (i.S.v. §§ 51 ff. AO) zu verwenden.

- (3) Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Vorstandsvorsitzende ein und leitet die Sitzung. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen), die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vorstandes mitzuteilen und den nach § 8 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist vom Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Neufassung der Satzung, beschlossen von Vorstand und Kuratorium am 04.12.2019

3.12.11.11.2019

[Handwritten signature]

(Sitzungsleiter)

[Handwritten signature]

(für den Vorstand)

[Handwritten signature]

(für das Kuratorium)